

**Bundesverband
Legasthenie und Dyskalkulie e.V.
Hannover**

Bericht über die prüferische Durchsicht der
Rechnungslegung für das Jahr 2025

Inhaltsverzeichnis

H A U P T T E I L

		Seite
1	Prüfungsauftrag	1
2	Gegenstand, Art und Umfang der prüferischen Durchsicht	
2.1	Gegenstand der prüferischen Durchsicht	2
2.2	Art und Umfang der prüferischen Durchsicht	2
3	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	
3.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	3
3.1.1	Rechnungslegung und weitere geprüfte Unterlagen	3
3.1.2	Rechnungsabschluss	4
4	Schlussbemerkung und Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	4

Anlagen

A N L A G E N

- I. Beständeübersicht zum 31. Dezember 2025
- II. Aufwands- und Ertrags-Rechnung für das Rechnungsjahr 2025
- III. Aufwands- und Ertrags-Rechnung nach Konten für das Rechnungsjahr 2025
- IV. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2024

1 Prüfungsauftrag

Der Vorstand des

**Bundesverband
Legasthenie und Dyskalkulie e.V.
Hannover**

- im Folgenden auch kurz „Verband“ genannt -

hat uns den Auftrag erteilt, den aufgestellten Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025 - bestehend aus

- Beständeübersicht zum 31. Dezember 2025

- Aufwands- und Ertragsrechnung für das Rechnungsjahr 2025

des Verbandes unter Einbeziehung der Rechnungslegung und des Belegwesens einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.

Der Verband ist als eingetragener Verein im Sinne BGB weder gesetzlich noch vereinsrechtlich oder satzungsgemäß verpflichtet, eine Abschlussprüfung durchführen zu lassen. Es handelt sich somit um eine freiwillige prüferische Durchsicht des Rechnungsabschlusses für das Kalenderjahr 2025 nebst Rechnungslegung und Belegwesen. Der Vorstand hat am 26. August 2012 beschlossen, die Rechnungslegung ab dem Kalenderjahr 2012 auf Bilanzierung umzustellen.

Ausgangsgrundlage der prüferischen Durchsicht war der durch unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Rechnungsabschluss des Verbandes für das Kalenderjahr 2024 (ebenfalls freiwillige prüferische Durchsicht; Bescheinigung vom 30. Mai 2025).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei der durchgeführten prüferischen Durchsicht die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit - auch im Verhältnis zu Dritten - gelten die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024, die diesem Bericht als Anlage III beigefügt sind, sowie die sie ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen.

2 Gegenstand, Art und Umfang der prüferischen Durchsicht

2.1 Gegenstand der prüferischen Durchsicht

Der prüferischen Durchsicht unterlagen die Rechnungslegung, das Belegwesen und der Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025 bestehend aus der Beständeübersicht zum 31. Dezember 2025 und der Aufwands- und Ertrags-Rechnung für das Rechnungsjahr 2025. Die Rechnungslegung und die Aufstellung des Rechnungsabschlusses liegen in der Verantwortung des Vorstandes des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten prüferischen Durchsicht ein Urteil über die Rechnungslegung, das Belegwesen und den Rechnungsabschluss abzugeben.

2.2 Art und Umfang der prüferischen Durchsicht

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die Einhaltung der gesetzlichen, vereins- und satzungsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung und die Aufstellung des Rechnungsabschlusses einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Die Einhaltung sonstiger Vorschriften unterlag der prüferischen Durchsicht nur insoweit, als sie sich auf die Rechnungslegung auswirken. Der Auftrag erstreckte sich nicht auf die Durchführung von Unterschlagungsprüfungen, die gezielte Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Untreuehandlungen und andere Prüfungen mit besonderer Zielsetzung, insbesondere nicht auf die Prüfung der Einhaltung von Vorschriften des Steuer-, Preis-, Wettbewerbs-, Außenwirtschafts- und Devisenrechts.

Die Prüfung wurde im Februar / März 2026 in den Geschäftsräumen der EZB Einzugszentrale Bonn GmbH in Bad Münstereifel sowie in unserer Kanzlei durchgeführt und war am 5. März 2026 abgeschlossen.

Sie erfolgte unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen.

Die prüferische Durchsicht wurde nach einem risiko- und systemorientierten Prüfungsplan durchgeführt, der die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes und die Wahrscheinlichkeit von Fehlern berücksichtigt. Schwerpunkt der prüferischen Durchsicht war die Prüfung der Guthaben bei Kreditinstituten, die Verbuchung der Mitgliedsbeiträge und die Prüfung der Ausgaben des Verbandes.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Risiken bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages.

Alle erbetenen Auskünfte wurden vom Vorstand und den von ihm benannten Auskunftspersonen (u.a. Frau Silvia Roggendorf, Geschäftsführerin der EZB Einzugszentrale Bonn GmbH) bereitwillig erteilt.

3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

3.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

3.1.1 Rechnungslegung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Rechnungslegung des Verbandes wird über eine fremde EDV-Anlage unter Verwendung von Standard-Softwareprogrammen von Haufe abgewickelt. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim Einsatz von EDV-Anlagen sind, soweit dies von Seiten des Verbandes möglich ist, nach unseren Feststellungen beachtet. Verständliche Verfahrensdokumentationen liegen grundsätzlich vor. Die Datenverarbeitungsanlagen und Anwendungsprogramme arbeiten nach unseren Feststellungen zuverlässig. Die Belege sind ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Bestandsnachweise sind zuverlässig.

sig. Die Rechnungslegung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

3.1.2 Rechnungsabschluss

Die uns zur prüferischen Durchsicht vorgelegte Beständeübersicht zum 31. Dezember 2025 sowie die Ertrags- und Aufwands-Rechnung für das Rechnungsjahr 2025 ließen sich ordnungsmäßig aus den Büchern und den sonstigen Aufzeichnungen des Verbandes entwickeln.

4 Schlussbemerkung und Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

Im Rechnungsjahr 2025 wurden Gesamterträge in Höhe von EUR 588.704,86 erzielt. Nach Abzug der Gesamtaufwendungen in Höhe von EUR 558.380,79 ergibt sich ein Überhang der Erträge von EUR 30.324,07 (nicht verbrauchte Mittel / Jahresüberschuss). Die Beständeübersicht schließt beiderseitig mit EUR 185.471,58.

Alle von uns eingesehenen Geschäftsvorfälle waren belegt. Rechnungslegung und Belegwesen entsprechen den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung bei nicht erwerbswirtschaftlichen Personenzusammenschlüssen.

Die Zahlungsfähigkeit des Verbandes war im Berichtsjahr jederzeit gegeben.

Vorstehenden Bericht erstatten wir aufgrund sorgfältiger Arbeit unter Beschränkung auf die berufsübliche Haftung und erteilen mit Datum vom 5. März 2026 folgende Bescheinigung:

An den Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V., Hannover:

Wir haben den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025 - bestehend aus der Beständeübersicht zum 31. Dezember 2025 sowie die Ertrags- und Aufwands-Rechnung für das Rechnungsjahr 2025 - des Bundesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie e.V. einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung der Beständeübersicht und der Auf-

wands- und Ertrags-Rechnung nach den gesetzlichen, vereins- und satzungsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zum Rechnungsabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2025 bestehend aus Beständeübersicht zum 31. Dezember 2025 sowie der Aufwands- und Ertrags-Rechnung für das Rechnungsjahr 2025 unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze für prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Rechnungsabschluss in wesentlichen Belangen den gesetzlichen, vereins- und satzungsmäßigen Vorschriften widerspricht. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragung der Verantwortlichen des Verbandes bzw. der durch diesen beauftragten Personen und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Rechnungsabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen, vereins- und satzungsmäßigen Vorschriften aufgestellt worden ist.

Sankt Augustin, den 5. März 2026



Dipl.-Volksw. Iris Stiefelhagen
Wirtschaftsprüferin

**Aufwands- und Ertrags-Rechnung für das Rechnungsjahr 2025
(1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025)**

Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V., Hannover

	Rechnungs- legung 2024 EUR	Etat- ansatz 2025 EUR	Rechnungs- legung 2025 EUR
Erträge			
Beiträge / Zuschüsse	471.338,13	513.000,00	532.974,21
Druckschriftenverkauf	10.628,28	8.000,00	12.474,70
Einnahmen Fachtagung / Kongress	18.528,81	4.000,00	0,00
Projekte / Zertifizierung	42.072,00	30.400,00	42.085,00
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	69,02	25,00	170,95
sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	1.000,00
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
Summe Erträge	<u>542.636,24</u>	<u>555.425,00</u>	<u>588.704,86</u>
Aufwendungen			
Personalkosten	-245.202,48	-264.500,00	-248.547,16
Verwaltung	-41.159,01	-43.700,00	-45.157,39
Vorstand / Beiräte	-30.682,27	-36.100,00	-20.503,60
Publikationen	-69.659,80	-53.000,00	-48.197,50
Beiträge / Zuschüsse an Verbände	-121.061,06	-140.800,00	-142.702,77
Aufwand Fachtagung / Kongress	-8.078,67	-10.000,00	-1.189,56
Öffentlichkeitsarbeit	-4.491,17	-13.000,00	-6.175,87
Projektausgaben	-76.782,94	-49.950,00	-45.906,94
Sonderausgaben	0,00	0,00	0,00
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
Summe Aufwendungen	<u>-597.117,40</u>	<u>-611.050,00</u>	<u>-558.380,79</u>
nicht verbrauchte Mittel (+)			
zu viel verbrauchte Mittel (-)	<u>-54.481,16</u>	<u>-55.625,00</u>	<u>30.324,07</u>

**Aufwands- und Ertrags-Rechnung nach Konten für das Rechnungsjahr 2025
(1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025)**

Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V., Hannover

	Rechnungs- legung 2024 EUR	Etat- ansatz 2025 EUR	Rechnungs- legung 2025 EUR
Erträge			
Beiträge / Zuschüsse			
08000 Mitgliederbeiträge	307.271,89	296.800,00	362.158,48
08010 Beitragsanteile LVL´s	99.991,67	127.200,00	117.708,28
82005 Einnahmen Pauschalförderung KK	15.000,00	50.000,00	15.000,00
82006 Einnahmen Projektförderung KK	45.440,96	37.500,00	29.290,68
08100 Spenden	3.633,61	1.500,00	8.816,77
	471.338,13	513.000,00	532.974,21
Druckschriftenverkauf			
08600 Verkauf Druckschriften	10.628,28	8.000,00	12.474,70
Erträge Fachtagung / Kongress			
8300 / 82007 Einnahmen Fachtagung / Kongress	18.528,81	4.000,00	0,00
Projekte / Zertifizierung			
08200 Einnahmen Familienwochenende NRW	0,00	0,00	0,00
08650 Werbeeinnahmen Ledy	1.650,00	450,00	3.600,00
82001 Zertifizierung Einnahmen	5.135,00	7.000,00	7.600,00
82002 Jugendprojekt Einnahmen	0,00	10.000,00	14.035,00
82003 Einnahmen Workshops	15.134,00	2.350,00	1.900,00
82008 Einnahmen Förderung Junge Aktive	0,00	0,00	0,00
82009 Einnahmen JA-Workshop	0,00	0,00	0,00
82004 Einnahmen Projekte	153,00	100,00	0,00
82012 Beteiligungen Leitlinien	20.000,00	10.000,00	14.050,00
82013 Einnahmen Vorträge / Prüfungen	0,00	500,00	900,00
	42.072,00	30.400,00	42.085,00
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
08700 Zinserträge	69,02	25,00	170,95
sonstige betriebliche Erträge			
08900 sonstige Einnahmen	0,00	0,00	1.000,00
	0,00	0,00	1.000,00
Summe Erträge	542.636,24	555.425,00	588.704,86

**Aufwands- und Ertrags-Rechnung nach Konten für das Rechnungsjahr 2025
(1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025)**

Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V., Hannover

	Rechnungs- legung 2024 EUR	Etat- ansatz 2025 EUR	Rechnungs- legung 2025 EUR
Aufwendungen			
Personalkosten			
04120 Gehälter	-81.847,50	-95.000,00	-108.302,35
04138 Beiträge Berufsgenossenschaft	0,00	-600,00	0,00
41201 LMU München Personalkosten	-84.528,25	-73.900,00	-57.807,62
04782 Dienstleister	-78.826,73	-95.000,00	-82.437,19
	-245.202,48	-264.500,00	-248.547,16
Verwaltung			
4170/4175 allg. Verwaltung / Geschäftsführung	-6.236,42	-5.600,00	-2.772,69
04200 Miete	-4.487,14	-5.000,00	-3.420,00
04360 Versicherungen	-2.362,79	-3.000,00	-2.418,25
04910 Porto	-4.814,83	-4.600,00	-4.732,72
04920 Telefon	-449,95	-500,00	-689,93
04930 Bürobedarf	-722,65	-500,00	-664,50
04934 Internet / Homepage	-14.684,84	-15.000,00	-17.197,73
04935 Zeitschriften / Bücher	0,00	0,00	0,00
04940 Gebühren Geldverkehr	-457,75	-500,00	-576,39
04950 Rechts- und Beratungskosten	-4.334,38	-4.000,00	-10.615,09
4830/4980 Anschaffungskosten	-2.608,26	-5.000,00	-2.070,09
	-41.159,01	-43.700,00	-45.157,39
Vorstand / Beiräte			
04151 Geschäftsführender Vorstand	-5.265,99	-1.000,00	-2.818,69
4152/4155 GV-Sitzungen / MV-Sitzungen	-17.025,76	-23.500,00	-8.033,46
04153 EV-Sitzungen	-6.555,34	-10.100,00	-9.205,58
04154 Bundesbeauftragte	-213,20	-500,00	-445,87
04166 Wissenschaftlicher Beirat	-1.621,98	-1.000,00	0,00
	-30.682,27	-36.100,00	-20.503,60

**Aufwands- und Ertrags-Rechnung nach Konten für das Rechnungsjahr 2025
(1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025)**

Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V., Hannover

	Rechnungs- legung 2024 EUR	Etat- ansatz 2025 EUR	Rechnungs- legung 2025 EUR
Publikationen			
04400 Druckkosten Broschüren / Ratgeber	-24.160,92	-8.000,00	-5.689,39
04420 Verbandszeitschrift	-45.498,88	-45.000,00	-42.508,11
	-69.659,80	-53.000,00	-48.197,50
Beiträge / Zuschüsse an Verbände			
04350 Beitragsanteile Unterverbände	-99.991,67	-107.200,00	-117.708,88
04380 Beiträge Verbände und Vereine	-3.768,30	-3.900,00	-4.146,97
04450 Unterstützung LVL	-8.141,10	-9.000,00	-6.705,94
04451 Projekt Selbsthilfe NRW	-7.615,21	-18.200,00	-10.536,24
04452 Selbsthilfe Saarland	-25,00	-500,00	-83,13
04453 Selbsthilfe Bremen LVL	-1.519,78	-2.000,00	-3.521,61
	-121.061,06	-140.800,00	-142.702,77
Aufwand Fachtagung / Kongress			
04800 Fachtagung	0,00	-10.000,00	0,00
04805 Ausgaben Kongress	-8.078,67	0,00	-1.189,56
	-8.078,67	-10.000,00	-1.189,56
Öffentlichkeitsarbeit			
04781 Öffentlichkeitsarbeit	-4.491,17	-13.000,00	-6.175,87
Projektausgaben			
48020 Zertifizierung	-5.135,00	-7.000,00	-7.600,00
48021 Jugendprojekt STEP	-18.848,31	-24.000,00	-23.245,09
48022 Workshops	-13.254,62	0,00	0,00
48024 Kampagnen	0,00	0,00	-2.220,40
04132 Künstlersozialabgabe	-431,83	0,00	-1.889,92
48030 Schulungsvideos / Filmprojekte	-3.878,15	-1.450,00	0,00
48031 Junge Aktive	-14.910,38	-16.500,00	-10.951,53
48035 didacta	-11.605,18	0,00	0,00
48036 Arbeitskreis DV	0,00	0,00	0,00
48038 Arbeitskreis Dyskalkulie	-111,05	0,00	0,00
48039 Positionierung	-953,90	0,00	0,00
48051 Wissenschaftspreis	-3.000,00	-1.000,00	0,00
04981 sonstige Aufwendungen	-4.654,52	0,00	0,00
	-76.782,94	-49.950,00	-45.906,94

**Aufwands- und Ertrags-Rechnung nach Konten für das Rechnungsjahr 2025
(1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025)**

Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V., Hannover

	Rechnungs- legung 2024 EUR	Etat- ansatz 2025 EUR	Rechnungs- legung 2025 EUR
Sonderausgaben			
04500 geleistete Spenden	0,00	0,00	0,00
04990 Sonderausgaben	0,00	0,00	0,00
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	0,00	0,00	0,00
Summe Aufwendungen	<u><u>-597.117,40</u></u>	<u><u>-611.050,00</u></u>	<u><u>-558.380,79</u></u>
zu viel verbrauchte Mittel (-)	<u><u>-54.481,16</u></u>	<u><u>-55.625,00</u></u>	<u><u>30.324,07</u></u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.